

Bekanntmachung

der Stadt Sankt Augustin



Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin beschlossen:

§ 5 Gebührenpflicht für Leistungen der Musikschule

Abs. 1

Unterrichtsangebot	Kinder, Jugendliche, Erwachsene bis 25 Jahre*) Gebühr jährl. EUR	Kinder, Jugendliche, Erwachsene bis 25 Jahre*) Gebühr monatl. EUR	Erwachsene ab 26 Jahre Gebühr jährl. EUR	Erwachsene ab 26 Jahre Gebühr monatl. EUR
1. Elementare Musikerziehung				
d) Solfège entfällt				
...				
5. Ballettunterricht				
a2) Kindertanz (Laufzeit 2 Jahre) entfällt				
c) Teilnahme an einer 2. Unterrichtsgruppe (Sind mehrere Gebühren für die Teilnahme in verschiedenen Gruppen zu entrichten, so wird als erste die Gruppe mit der höheren Gebühr berechnet.)	234,00	19,50	278,40	23,20

Abs. 2

Die Teilnahme am Kinder- und Jugendchor und an den Orchestern der Musikschule ist gebührenfrei. Alle Instrumentalschüler können an sämtlichen ergänzenden Gemeinschaftsfächern gebührenfrei teilnehmen.

Abs. 3

Zusatz:

Die Benutzungsgebühren der Leihinstrumente gemäß § 5 Abs. 3 sind von Ermäßigungen ausgenommen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Fassung vom 01. Januar 2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin gemäß Ratsbeschluss vom 19.12.2012

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 19.12.2012

Klaus Schumacher, Bürgermeister